

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 299.

Dienstag den 25. October.

1864.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 107. Decret wegen Concessionirung der Greiz-Brunner Eisenbahn, vom 22. August 1864;
- = 108. Verordnung, die Expropriation von Eigenthum für Erweiterung des Bahnhofes der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Verdau betreffend, vom 19. September 1864;
- = 109. Verordnung, die analoge Anwendung des Strafgesetzbuches und der Strafproceßordnung auf Polizeistrafsachen betreffend, vom 29. September 1864;
- = 110. Bekanntmachung, die Eröffnung der Telegraphenstationen Saalfeld und Pöfned betr., vom 1. October 1864;
- = 111. Verordnung, die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betr., vom 1. October 1864;
- = 112. Gesetz, die Abänderung der Bestimmung im § 101, Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betr., vom 3. October 1864;
- = 113. Verordnung, die unentgeltliche Aushändigung specieller Verzeichnisse der Gerichtskosten und die kostenfreie Erledigung der über zu hohes Liquidiren erhobenen Beschwerden betreffend, vom 7. October 1864;
- = 114. Gesetz, die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. October 1864;
- = 115. Verordnung, die Erweiterung gewisser Bestimmungen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend, vom 10. October 1864.

Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 14. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen. — Leipzig, am 24. October 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lhorbed.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 19. September d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1864 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. Nov. dieses Jahres an hiesige Stadtsteuereinnahme, Rathhaus 2. Etage, unerinnert abzuführen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilier-Brandcassen-Beiträge betr.

Nachdem das von der Königl. Brandversicherungs-Commission approbirte Brandversicherungskataster für die Stadt Leipzig nebst Nachträgen eingegangen ist, werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge nach §. 49. des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen pro Termin April und 1 Pfennig pro Termin October d. J. von der Beitrags-Einheit längstens binnen 14 Tagen bei der Brandcassenaelder-Einnahme allhier (Rathhaus 2. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist executivische Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rothe.

Bekanntmachung.

Der als Turnfestplatz benutzte, 21 Acker 190 □ R. enthaltende Feldplan an der Connewitzer Chaussee (die dem Johannishospital gehörigen Parzellen Nr. 2507, 2508, 2509. des Flurbuchs für Leipzig) soll auf die sieben Jahre 1865 bis mit 1871 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote eröffnen. Die Auswahl unter den Pictanten so wie jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten. — Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 17. October 1864. Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Johannishospitale.

Bekanntmachung.

In den Fleischhallen der Georgenhalle sollen die Abtheilungen Nr. 29, 39, 48, 55 nebst zugehörigen Keller-Abtheilungen anderweit und zwar

Nr. 29 vom 16. November	} d. J. ab
= 55 = 28.	
= 39 = 3. December	
= 48 = 23.	

an die Meistbietenden vermietet werden. Wir fordern Miethlustige auf, sich Dienstag den 25. ds. Mon. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Bieteren so wie jede sonstige Entschließung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Pictations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 8. October 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.